

Geschäftsordnung der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 2. Juni 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 250) sowie durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz) vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 256) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Fristen
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- § 6 Sitzungsdauer
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Rederecht von Nichtmitgliedern
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Leitung der Sitzung
- § 11 Worterteilung
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Sachanträge und Abstimmungen
- § 14 Sondervotum
- § 15 Eilentscheidungen
- § 16 Wahlen
- § 17 Protokollierung
- § 18 Verfahren in den Ausschüssen und Kommissionen
- § 19 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 20 Änderung der Geschäftsordnung
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Vorsitz

Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz in den Sitzungen der Fakultätskonferenz. Im Verhinderungsfall wird die Dekanin oder der Dekan durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter nach § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung vertreten.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan beruft die Fakultätskonferenz zu deren Sitzungen ein.
- (2) Die Fakultätskonferenz tagt in der Regel während der allgemeinen Vorlesungszeit einmal im Monat. Zusätzliche Sitzungen können anberaumt werden, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Fakultätskonferenz ist einzuberufen, wenn fünf ihrer Mitglieder oder wenn alle Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan setzt für jeweils ein Semester die Sitzungstermine an. Sie sind den

Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppe bekannt zu geben.

§ 3 Fristen

(1) Die Einladungen gehen den Mitgliedern der Fakultätskonferenz spätestens fünf Tage vor der Sitzung zu. Sie enthalten die Tagesordnung der Sitzung. Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände, insbesondere Beschlussentwürfe, sind beizufügen. In außergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub vertragen, kann die Einladungsfrist unterschritten werden. Die Einladung muss den Fakultätskonferenzmitgliedern aber spätestens am zweiten Kalendertag vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt sein.

(2) Für Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung gilt Entsprechendes. Diese müssen den Mitgliedern der Fakultätskonferenz jedoch spätestens am zweiten Kalendertag vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt sein.

(3) Gegenstände, zu deren Behandlung ohne Wahrung der Fristen nach Absatz 1 und Absatz 2 eingeladen worden ist, können in der Sitzung selbst nur zur Beratung und Beschlussfassung gestellt werden, wenn zwei Drittel der Fakultätskonferenzmitglieder zustimmen. Das gleiche gilt, wenn wichtige Unterlagen zu einem Tagesordnungspunkt nicht spätestens am zweiten Kalendertag vor der Sitzung den Mitgliedern der Fakultätskonferenz schriftlich mitgeteilt sind und ein Drittel der Anwesenden die Vertagung verlangt.

(4) Für die Einhaltung der Mitteilungsfristen nach Absatz 1 bis 3 ist auf die Absendung der Unterlagen abzustellen.

(5) Gegenstände, die nach Absatz 3 nicht erledigt werden, sollen in der nächsten Sitzung der Fakultätskonferenz vorrangig behandelt werden.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Tagesordnung auf. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Fakultätskonferenz kann bis spätestens acht Tage, in außergewöhnlichen Fällen im Sinne des § 3 Abs. 1 bis spätestens sechs Tage vor der Sitzung von der Dekanin oder dem Dekan die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Dem Antrag sollen Beschlussvorlagen beigelegt werden.

(2) In allen nach dem LPVG mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten ist vor der Beschlussfassung in der Fakultätskonferenz dem zuständigen Personalrat rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Unter den Tagesordnungspunkten „Mitteilungen“ und „Verschiedenes“ können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.

(4) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit festgestellt.

§ 5

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Die Mitglieder der Fakultätskonferenz nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht teil. Sie dürfen vorher eine Erklärung dazu abgeben. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 6

Sitzungsdauer

Die Sitzungsdauer ist in der Einladung anzugeben. Die vorgesehene Zeit kann um eine Stunde überschritten werden. Die Sitzung ist danach zu beenden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sollen in der nächsten Sitzung vorrangig behandelt werden.

§ 7

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Fakultätskonferenz sind für alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät öffentlich, für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe verfügbarer Plätze.

(2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Qualifikationsangelegenheiten sind nichtöffentlich und vertraulich zu behandeln.

§ 8

Rederecht von Nichtmitgliedern

(1) Die Fakultätskonferenz, ihre Ausschüsse und Kommissionen können beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an Sitzungen teilnehmen zu lassen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Fakultätskonferenzmitglieder können an Sitzungen mit Rederecht teilnehmen.

(2) Rederecht haben im Übrigen Personen, die nach der Grundordnung an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige aus der Universität Bielefeld oder als Sachverständige aufgrund eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses der Fakultätskonferenz zugezogen worden sind.

(3) In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Die Fakultätskonferenz kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Wahlen und Abstimmungen nach §§ 27 Abs. 1 Satz 9, 27 Abs. 4 Satz 1 HG ist die Fakultätskonferenz beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder

anwesend sind; dies gilt auch für Beschlüsse über die Zusammensetzung von Kommissionen und Ausschüssen mit Ausnahme von Berufungskommissionen sowie für integrierte Wahlen zu Kommissionen. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.

(2) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit nur auf Antrag überprüft. Wahlen und Abstimmungen, die dem Antrag vorausgehen, sind gültig. Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird. War die Sitzung unterbrochen, so bedarf es im Falle der Wiedereröffnung der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) Die oder der Vorsitzende hat im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung sofort zu schließen, wenn nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 gegeben sind. Im Falle der Schließung kann sie oder er spätestens für den fünften Werktag nach der Schließung eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann für diesen Fall auf zwei Werktage abgekürzt werden.

(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist die Fakultätskonferenz in der folgenden einzuberufenden Sitzung bei der Beratung derselben Angelegenheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der ordnungsgemäßen schriftlichen Ladung muss ausdrücklich hierauf hingewiesen werden.

§ 10

Leitung der Sitzung

Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; sie oder er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

§ 11

Worterteilung

Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die sich aus der Rednerliste ergibt. Sie oder er kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Sie oder er kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Dadurch wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen

rungen einer Rednerin oder eines Redners unterbrochen. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Beschlussfassung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2
- d) Begrenzung der Redezeit
- e) Schließung der Rednerliste
- f) Schließung der Debatte
- g) Unterbrechung der Sitzung
- h) Vertagung
- i) Nichtbefassung mit einem Antrag
- j) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen offensichtlicher Formfehler
- k) Feststellung sonstiger Verfahrensfehler.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einer Rednerin oder einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.

§ 13

Sachanträge und Abstimmungen

(1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes von der oder dem Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr zulässig.

(3) Die oder der Vorsitzende hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, dass den Mitgliedern der Inhalt der vorliegenden Sachanträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind. Sachanträge sollen, sofern sie den Mitgliedern der Fakultätskonferenz nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.

(4) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitergehende Anträge erledigt. Kann die oder der Vorsitzende nicht feststellen, welcher Sachantrag der weitergehende ist, so wird in der Reihenfolge der gestellten Anträge abgestimmt. Ist über Teile eines Sachantrages getrennt abgestimmt worden, so ist eine Schlussabstimmung über den gesamten Sachantrag durchzuführen.

(5) Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind sie vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Soweit den Änderungsanträgen zugestimmt wird oder sie von der Hauptantragstellerin oder vom Hauptantragsteller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.

(6) Abstimmungen finden in der Regel durch Handaufheben statt. Auf Verlangen eines Mitglieds der Fakultätskonferenz muss geheim abgestimmt werden; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(7) Soweit gesetzlich, durch die Grundordnung oder durch diese Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Ein Beschluss kann in derselben Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

(9) Ist das Ergebnis einer Abstimmung nicht eindeutig, so wird die Gegenprobe gemacht. Ist das Ergebnis auch dann nicht eindeutig, so werden die Stimmen gezählt. Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Stimmenauszählung ist die Auszählung sofort zu wiederholen. Zweifel über die Richtigkeit der Stimmenauszählung können nach der Bekanntgabe des Ergebnisses nur unverzüglich und bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes angebracht werden.

§ 14

Sondervotum

Jedes Fakultätskonferenzmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie werden jeweils als Anlage zum Protokoll genommen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

§ 15

Eilentscheidungen

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Fakultätskonferenz nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Dies gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin oder der Dekan hat der Fakultätskonferenz unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 16

Wahlen

(1) Wahlen von Personen, die nicht als Vertreter einer Gruppe in ein Gremium entsandt werden, finden als integrierte Wahlen statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen werden berücksichtigt.

(2) Wahlen von Personen, die als Vertreter einer Gruppe entsandt werden, erfolgen nach Gruppen getrennt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Fakultätskonferenzmitglieder

seiner Gruppe erhält. Enthaltungen werden berücksichtigt.

(3) Wahlen in der Fakultätskonferenz sind geheim. Sie sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben hat.

(4) Wird die nach Absatz 1 oder Absatz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist vor einem zweiten Wahlgang eine Aussprache herbeizuführen. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Zahl der Enthaltungen darf dabei die Zahl der Stimmen nicht erreichen, die für den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl abgegeben wurden.

(5) Stehen weniger oder gleich viel Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung, wie Mandate zu vergeben sind, kann bei der Wahl für jede einzelne Kandidatin und jeden einzelnen Kandidaten mit ja, nein oder Enthaltung gestimmt werden. Stehen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung, als Mandate zu vergeben sind, hat jede und jeder Wahlberechtigte so viele Ja-Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind; je Kandidatin oder Kandidat kann nur eine Ja-Stimme vergeben werden.

§ 17 Protokollierung

(1) Über die Sitzungen der Fakultätskonferenz werden Beschlussprotokolle angefertigt.

(2) Die Protokollentwürfe sollen der Fakultätskonferenz spätestens zur übernächsten ordentlichen Sitzung vorgelegt werden. Sie können nur genehmigt werden, wenn sie der Einladung zur Sitzung beigelegt waren. Einsprüche sind in der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu klären. Ist eine Klärung nicht möglich, so entscheidet die Fakultätskonferenz. Geht kein Einspruch ein, so ist das Protokoll genehmigt.

(3) Genehmigte Protokolle sind allen Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät zugänglich. Dies gilt nicht für Personal-, Prüfungs-, Habilitations- und Promotionsangelegenheiten sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 18 Verfahren in den Ausschüssen und Kommissionen

(1) Die Fakultätskonferenz kann bestimmte Aufgaben jederzeit widerruflich auf beschließende Ausschüsse übertragen. Die stimmberechtigten Mitglieder werden von der Fakultätskonferenz aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt.

(2) Die Fakultätskonferenz kann für bestimmte Aufgaben jederzeit Kommissionen bilden.

(3) Beschlüsse über die Zusammensetzung von Kommissionen und Ausschüssen benötigen die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für integrierte Wahlen zu Kommissionen.

(4) Für das Verfahren in den beschließenden Ausschüssen und Kommissionen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 19 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz geändert werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 04. Juli 1991 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 20 Nr. 19 S. 96) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 29. April 2009.

Bielefeld, den 2. Juni 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann